



**MEHR
MÖGLICH MACHEN.
WENIGER
BEHINDERN.**

Das neue Bundesteilhabegesetz



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

einfach**machen**
Gemeinsam die
UN-Behindertenrechts-
konvention umsetzen

GRUNDSÄTZLICHES ZUM BTHG

Seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Neben dem Schutz vor Benachteiligung sind die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ die zentralen Prinzipien der UN-BRK. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird das deutsche Recht im Lichte der UN-BRK weiterentwickelt.

Mit dem BTHG wird ein Systemwechsel vollzogen. Die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen werden aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt: Mit einem modernen Recht auf Teilhabe wird mehr individuelle Selbstbestimmung ermöglicht und der Mensch in den Mittelpunkt gestellt. Unterstützungsleistungen sind dann nur noch davon abhängig, was individuell benötigt und gewünscht wird, nicht länger von der Art der Unterbringung.

Neben der Erarbeitung des BTHG hat die Bundesregierung weitere Aktivitäten ergriffen, um die UN-BRK in Deutschland umzusetzen. Hierzu zählen sowohl die zweite Fassung des „Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (NAP 2.0) als auch die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG). Alles folgt dem Ziel, Menschen mit Behinderungen umfassende Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Frühzeitige Intervention

Chronische Erkrankungen oder Behinderungen werden bislang oft erst erkannt, wenn bereits eine Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.



**FRÜH HANDELN.
ERWERBS-
FÄHIGKEIT
ERHALTEN.**

Mit dem BTHG werden die Träger von Reha-Maßnahmen (wie z. B. die Bundesagentur für Arbeit oder die gesetzliche Rentenversicherung) verpflichtet, drohende Behinderungen frühzeitig zu erkennen und gezielt vorbeugende Maßnahmen anzubieten. Ziel ist es, einer chronischen Erkrankung oder Behinderung durch geeignete präventive Maßnahmen entgegenzuwirken. So soll die Erwerbsfähigkeit und damit ein wichtiger Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe erhalten werden.

Um die Reha-Träger dabei zu unterstützen, innovative Maßnahmen und Handlungswege zu entwickeln, fördert der Bund Modellvorhaben mit den Jobcentern und der gesetzlichen Rentenversicherung mit rund 200 Millionen Euro jährlich.

Einfache Verfahren

Bislang müssen sich Menschen mit Behinderungen an viele unterschiedliche Stellen wenden, um benötigte Leistungen zu erhalten. Oftmals kommt es zu Zuständigkeitsstreitigkeiten, unnötigen Mehrfachbegutachtungen und langen Bearbeitungszeiten der Anträge.



Mit dem BTHG ist künftig ein einziger Reha-Antrag ausreichend, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen, auch wenn Sozialamt, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfall-, Kranken- und Pflegekasse für unterschiedliche Leistungen zuständig sind.

Die Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung sind künftig für alle Reha-Träger verbindlich vorgeschrieben und werden mit der Einführung eines Teilhabeplanverfahrens gesetzlich definiert. Die Antragstellenden werden außerdem stärker als bisher in die Prozesse und Verfahren einbezogen, wenn sie dies wünschen.

Bessere Beratung

In dem stark gegliederten System ist es für Menschen mit Behinderungen schwer, Beratungsangebote zu finden, die sich ausschließlich an ihren Interessen orientieren.



**MEHR SELBST-
BESTIMMUNG.
UNABHÄNGIG
BERATEN.**

Mit dem BTHG wird eine niedrigschwellige Beratung gefördert, die bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen und unabhängig von den Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgt.

Bestehende Beratungsangebote, die eine Beratung durch Menschen mit Behinderungen („Peer Counseling“) anbieten und aus eigenen Erfahrungen heraus gute Kenntnisse über die Sozialleistungen haben, werden ausgebaut und stärker vernetzt.

Zur Förderung stehen Bundesmittel in Höhe von 58 Millionen Euro jährlich zur Verfügung.

Neuausrichtung und Ausweitung von Leistungen

Menschen mit Behinderungen benötigen in verschiedenen Lebenslagen unterschiedliche Unterstützungsleistungen.



**MEHR TEILHABE.
MEHR
MÖGLICHKEITEN.**

Mit dem BTHG werden bestehende Leistungen konkretisiert und ergänzt. Bessere Teilhabe am Arbeitsleben wird durch mehr Übergänge in Arbeit ermöglicht, beispielsweise durch ein Budget für Arbeit, das Lohnkostenzuschüsse und Unterstützung im Betrieb beinhaltet.

Zur Teilhabe an Bildung wird ermöglicht, dass Assistenzleistungen künftig auch für höhere Studienabschlüsse wie ein Masterstudium oder in bestimmten Fällen auch eine Promotion bereitgestellt werden. Außerdem erhalten Mütter und Väter mit Behinderungen künftig einen Anspruch auf die erforderlichen Leistungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

✚ Stärkere Schwerbehinderten-vertretung

Den Begriff „Schwerbehindertenvertretung“ gibt es seit dem Jahr 1986, den Vorgängerbegriff „Vertrauensmann der Schwerbeschädigten“ sogar bereits seit 1953. Werkstatträte in Werkstätten für behinderte Menschen gibt es seit 2001.



**MEHR MITBESTIMMEN.
VERTRETUNGS-
RECHTE STÄRKEN.**

Mit dem BTHG werden sie gestärkt: Durch mehr Ansprüche auf Freistellungen und Fortbildungen wird die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in den Schwerbehindertenvertretungen der Betriebe verbessert. In den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erhalten die Werkstatträte mehr Rechte.

In besonders wichtigen Angelegenheiten (z. B. Entlohnungsgrundsätze) hat der Werkstattrat künftig ein Mitbestimmungsrecht. Daneben wird die Position einer Frauenbeauftragten in den WfbM geschaffen, um geschlechtsspezifischer Diskriminierung besser entgegenzutreten zu können.

Systemwechsel

Bisher waren Leistungen für Menschen mit Behinderungen maßgeblich von der Wohnform (z. B. Wohnung oder Einrichtung) abhängig. Große Teile des eigenen und des (Ehe-)Partner-Einkommens und -Vermögens mussten für die Leistungen der Eingliederungshilfe eingesetzt und aufwendig offengelegt werden. Sparen war kaum möglich.



Das BTHG führt die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe heraus. 2017 werden die Freibeträge für Erwerbseinkommen um bis zu 260 Euro monatlich und für Barvermögen um 25.000 Euro auf dann 27.600 Euro um fast das Zehnfache erhöht. Ab 2020 wird ein neues, an das Einkommensteuerrecht anknüpfendes Verfahren eingeführt. Die Barvermögensfreigrenze beträgt dann rund 50.000 Euro, also 19-mal mehr als vor dem Teilhabegesetz. Partner-Einkommen und -Vermögen werden nicht mehr herangezogen. Um sicherzustellen, dass dieser Systemwechsel und die geplanten Maßnahmen wirklich die gewünschte Wirkung entfalten, sind jährlich mehr als drei Millionen Euro für die Umsetzungsbegleitung eingeplant.

✚ Bessere Steuerung der Leistungen

Mit dem BTHG können Eignung und Qualität der Anbieter von Leistungen für Menschen mit Behinderungen noch besser überprüft werden. Werden vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Anbieter verletzt, gibt es wirksamere Sanktionsmöglichkeiten.



**BESSERE LEISTUNGS-
BESCHREIBUNGEN
UND KONTROLL-
MÖGLICHKEITEN.
MEHR QUALITÄT.**

So soll sichergestellt werden, dass bezahlte Leistungen auch tatsächlich und in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Das BTHG schafft eine gesetzliche Grundlage dafür, dass bestimmte Leistungen wie z. B. Schulassistenz für mehrere Personen gemeinschaftlich erbracht werden können, wenn dies für die Menschen mit Behinderungen zumutbar ist oder explizit von ihnen gewünscht wird. Gleichzeitig erlaubt es einen wirtschaftlicheren Einsatz der öffentlichen Mittel bei kostenintensiven Leistungen wie Schulassistenz und Fahrdiensten. Die gemeinschaftliche Leistungserbringung ist schon Praxis – allerdings ohne eine rechtliche Grundlage.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat Öffentlichkeitsarbeit und Internet

11017 Berlin

Stand: Juli 2016

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A766

Telefon: 030 18 272 272 1

Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der
Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmas.de

Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Telefax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buerger-
service-bund.de

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Satz/Layout: BUTTERBERLIN

Druck: Hausdruckerei BMAS, Bonn

**Mehr
möglich
machen,
weniger
behindern.**